



GEMEINDE TENTLINGEN

Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Genehmigt durch

Gemeindeversammlung

Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

In Kraft getreten

Datum

12.12.2024

xy

01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Gegenstand	3
Art. 1	Zweck	3
Kapitel 2	Pflichten von Halterinnen und Haltern	3
Art. 2	Pflichten von Halterinnen und Haltern	3
Kapitel 3	Hundekontrolle	3
Art. 3	Im Allgemeinen (Art. 35 und 36 HHG)	3
Art. 4	Streunende Hunde (Art. 14 und 22 HHG)	4
Art. 5	Gefährliche Hunde a) Vorbeugende Massnahmen (Art. 24 HHG)	4
Art. 6	Gefährliche Hunde b) Meldung (Art. 25 HHG)	4
Art. 7	Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang (Art. 30 HHG)	4
Art. 8	Leinenzwang im Wald (Art. 49 HHR)	4
Art. 9	Verschmutzung (Art. 37 HHG und 47 HHR)	5
Art. 10	Einwirkung auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt (Art. 38 HHG) ..	5
Kapitel 4	Steuern und Gebühren	5
Art. 11	Grundsatz	5
Art. 12	Betrag der Steuer	5
Art. 13	Steuerbefreiung (Art. 47 HHG et 55 HHR)	5
Art. 14	Erlass, Stundung	6
Kapitel 5	Strafrechtliche Massnahmen	6
Art. 15	Grundsatz	6
Art. 16	Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer	6
Kapitel 6	Verzugszinsen und Rechtsmittel	6
Art. 17	Verzugszinsen	6
Art. 18	Rechtsmittel a) Im Allgemeinen	6
Art. 19	Rechtsmittel b) Beanstandung der Steuerrechnung	7
Kapitel 7	Schlussbestimmungen	7
Art. 20	Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 21	Inkrafttreten	7

Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Die Gemeindeversammlung von Tentlingen

gestützt auf:

- das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
- das Reglement vom 13. Juni 2023 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- Artikel 23 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1);

erlässt das folgende Reglement:

Kapitel 1: Gegenstand

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Reglements ist, auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Raum im Bereich der Hundehaltung zu gewährleisten und die Besteuerung der Hunde festzulegen.

Kapitel 2: Pflichten von Halterinnen und Haltern

Art. 2 Pflichten von Halterinnen und Haltern

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter ergreifen alle geeigneten Massnahmen, um zu verhindern, dass ihr Hund die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe stört oder den öffentlichen Raum verschmutzt.

² Hundehalterinnen und Hundehalter teilen der Einwohnerkontrolle ihrer Gemeinde unverzüglich ihre Haltereigenschaften mit, sowie alle Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank AMICUS betreffen mit.

Kapitel 3: Hundekontrolle

Art. 3 Im Allgemeinen (Art. 35 und 36 HHG)

¹ Die Halterinnen und Halter erziehen ihren Hund so, dass der Schutz von Personen, von Tieren und Sachen gewährleistet ist. Sie müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben.

² Es ist insbesondere verboten, Passantinnen und Passanten mit einem Hund zu belästigen.

Art. 4 Streunende Hunde (Art. 14 und 22 HHG)

¹ Als streunend gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle ihrer Halterin oder ihres Halters entziehen.

² Es ist verboten, Hunde auf dem Gemeindegebiet streunen zu lassen.

³ Erfährt die Gemeindeverwaltung von einem auf dem Gemeindegebiet streunenden Hund, so ergreift sie Massnahmen, um die Halterin oder den Halter zu ermitteln. Gelingt ihr dies nicht, so meldet sie den streunenden Hund dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (hiernach: das Amt) oder notfalls der Polizei.

Art. 5 Gefährliche Hunde a) Vorbeugende Massnahmen (Art. 24 HHG)

¹ Erfährt die Gemeindeverwaltung von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift sie gegen die in ihrer Gemeinde wohnhafte Halterin oder Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.

² Sie kann namentlich:

- a) die Personen anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden sind
- b) die Halterinnen und Halter anhören und mit ihnen überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen
- c) die Halterin oder den Halter darüber in Kenntnis setzen, dass der Hund im Wiederholungsfall dem Amt gemeldet wird
- d) dem Amt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind.

Art. 6 Gefährliche Hunde b) Meldung (Art. 25 HHG)

Die Gemeindeverwaltung meldet dem Amt jeden Hund, der:

- a) eine Person verletzt hat
- b) ein Tier erheblich verletzt hat
- c) Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt

Art. 7 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang (Art. 30 HHG)

¹ Es gibt keine Hundeverbotzonen im öffentlichen Raum.

² In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:

- a) auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen

³ Diese Einschränkungen gelten nicht für Hundeshirten sowie Hunde, die gemäss Artikel 30, Abs. 2 HHG eingesetzt werden.

Art. 8 Leinenzwang im Wald (Art. 26 HHR)

¹ Vom 1. April bis 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

² Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.

Art. 9 Verschmutzung (Art. 37 HHG und 24 HHR)

¹ Die Person, die für einen Hund die Verantwortung trägt, sorgt dafür, dass dieser den öffentlichen Bereich und den privaten Bereich anderer nicht verschmutzt.

² Sie muss die Exkremente ihres Hundes entfernen und diese in den dafür vorgesehenen Anlagen der Gemeinde entsorgen.

Art. 10 Einwirkung auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt (Art. 38 HHG)

¹ Die Halterinnen und Halter sorgen dafür, dass ihr Hund landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie freilebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt.

² Die Gesetzgebung über die Jagd bleibt vorbehalten.

Kapitel 4: Steuern und Gebühren

Art. 11 Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer, die von allen in der Gemeinde wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern (natürliche und juristische Personen) geschuldet ist.

² Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben.

³ Die Steuer wird sechs Monate nach der Geburt oder nach dem Erwerb des Hundes in Rechnung gestellt.

⁴ Die Datenbank AMICUS dient als Steuerregister für die Erhebung der Steuer.

⁵ Gemäss Artikel 37 Absatz 2 des HHR kann der Gemeinderat den kantonalen Finanzdienst mit der Erhebung der Gemeindesteuer für die Hunde beauftragen.

Art. 12 Betrag der Steuer

Die Steuer beträgt CHF 90.00 pro Hund und Jahr.

Art. 13 Steuerbefreiung (Art. 47 HHG et 33 HHR)

¹ Hilfs-, Armee-, Polizei-, Lawinenhunde, sowie Hunde der Wildhüter-Fischereiaufseher, Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren und Herdenschutzhunde sind von der Steuer befreit.

² Als Hilfhunde gelten Blindenhunde und Behindertenhunde, die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und professionelle Integration der Hundehalterin oder des Hundehalters haben.

³ Ebenfalls von der Steuer befreit sind die Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinenhunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden.

Art. 14 Erlass, Stundung

¹ Führt die Bezahlung der kommunalen Steuer zu einer grossen Härte, kann der Gemeinderat auf ein schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung der kommunalen Gebühr gewähren.

² Als Erlass- oder Stundungsgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage wegen Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit oder dergleichen.

Kapitel 5: Strafrechtliche Massnahmen

Art. 15 Grundsatz

¹ Bei Verstössen gegen Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 7 und 9 dieses Reglements spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falls, eine Busse von 20 bis 1'000 Franken durch Strafbefehl aus (Art. 86 GG).

² Der Verurteilte kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 16 Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer

¹ Jede Hinterziehung der im Artikel 11 dieses Reglements vorgesehenen Gemeindesteuer zieht, zusätzlich zur Steuer, eine durch den Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochene Busse von 20 bis 1'000 Franken nach sich (Art. 86 GG).

² Der Verurteilte kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Kapitel 6: Verzugszinsen und Rechtsmittel

Art. 17 Verzugszinsen

Nicht fristgerecht bezahlte Steuern, Bussen und Gebühren werden zum Satz verzinst, der für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer anwendbar ist.

Art. 18 Rechtsmittel a) Im Allgemeinen

¹ Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind, unter Vorbehalt von Absatz 3, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids an den Gemeinderat zu richten.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Oberamt Beschwerde erhoben werden.

³ Die Rechtsmittel nach Artikel 15, 16 und 19 bleiben vorbehalten.

Art. 19 Rechtsmittel
b) Beanstandung der Steuerrechnung

¹ Die steuerpflichtige Person kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

² Werden die Gemeindesteuern durch den kantonalen Finanzdienst bezogen, so sind die Rechtsmittel anwendbar, die für die entsprechenden Kantonssteuern gelten.

³ Der Einspracheentscheid ist innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung durch Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

Kapitel 7: Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer vom 04.12.2009 wird aufgehoben.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2025 in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 12.12.2024.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegeschreiber

Irene Monika Reidy



Jérôme Gugler

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft am xy

Didier Castella
Staatsrat, Direktor